

Novelle Gebäudeenergiegesetz 2025

Weichenstellung für eine emissionsfreie und sozialverträgliche Wärme im Gebäudesektor

Das Gelingen der Wärmewende hängt maßgeblich vom Gebäudeenergiegesetz (GEG) ab. Sein Kernstück, die sogenannte **65-Prozent-Erneuerbaren-Regel**, ermöglicht Planungssicherheit, wirksamen Klimaschutz und eine sozial gerechte Wärmewende. Eine Aufweichung oder Abschaffung der 65-Prozent-Erneuerbaren-Vorgabe würde wirtschaftliche und rechtliche Unsicherheit schaffen, das Erreichen der Klimaziele zusätzlich gefährden sowie laufende Transformationsprozesse hin zu einer bezahlbaren Wärmeversorgung bremsen. Die DUH spricht sich daher ausdrücklich für den Erhalt der Regelung aus.

Die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes sollte dazu genutzt werden, bestehende Erfüllungsoptionen zu **vereinfachen** und Regelungen zu **vereinheitlichen**, um so eine **bessere Orientierung** und **Planbarkeit** für alle Beteiligten bieten zu können. **Fehlanreize** und kostspielige **Scheinlösungen** gilt es zu beseitigen und stattdessen den Weg für den **Öl- und Gasausstieg** im Gebäudesektor zu bereiten. Dies muss sich entsprechend in der **Anpassung der Förderung** widerspiegeln. Bezahlbarkeit und Mieterschutz sind dabei essenziell, um die Wärmewende sozial und fair zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die DUH folgende Anpassungen vor:

1. Teure Scheinlösungen streichen: kein Wasserstoff und Biomethan in der Gebäudewärme

Das aktuelle Gebäudeenergiegesetz ermöglicht den Einbau von **Scheinlösungen wie H2-Ready-Heizungen** und **Biomethan-Heizungen**, die auf **fossile Infrastruktur** angewiesen sind und diese weiter zementieren. Diese Optionen sollten weitgehend aus dem Gesetz gestrichen werden. Abgesehen von einzelnen Nischenanwendungen stellen diese Technologien keine zukunftsfähigen Optionen dar. Den Eindruck zu erwecken, sie könnten den Übergang zu klimafreundlichem Heizen flächendeckend ebnen, ist irreführend. Es braucht klare Kommunikation und Regelung, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen wie steigenden Gaspreisen und Netzgebühren zu schützen. Die knappen Ressourcen von Biogas und Wasserstoff sollten in schwer zu dekarbonisierenden Anwendungen wie der Industrie pragmatisch eingesetzt werden.

2. Tempo machen: Einheitliche Übergangsfristen von 5 Jahren für alle fossilen Heizungen

Nach einem irreparablen Ausfall einer fossilen Heizung muss künftig die 65%-Regel erfüllt werden. Reparaturfähige Gas- oder Ölheizungen, die vor 2024 installiert wurden, können bis 2025 weiter betrieben

werden. Nach einem endgültigen Ausfall gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, innerhalb derer ein fossiles Ersatzsystem noch eingebaut und betrieben werden kann. Das ist ausreichend Zeit, um den Umbau zu einer regenerativen Alternative zu ermöglichen.

3. Bezahlbarkeit für Mieterinnen und Mieter durch Preisobergrenze garantieren

Mieterinnen und Mieter haben in der Regel keinen Einfluss darauf, welche Heiztechnik im Gebäude installiert wird. Um zu verhindern, dass sie zu hohen Heizkosten ausgesetzt sind, sollte die Novellierung des GEG genutzt werden, um auch bei den Betriebskosten für soziale Gerechtigkeit zu sorgen. In diesem Sinne schlägt die DUH vor, Vermietenden einen Anreiz zu bieten, Heizsysteme zu installieren, die nicht nur klimaneutral, sondern auch langfristig bezahlbar sind. Konkret: Entscheiden sich Vermietende für eine Heizungstechnologie, die für die Mietenden nicht kosteneffizient ist, müssen die Mehrkosten von den Vermietenden getragen werden. Dafür könnte beispielsweise ein Vergleichswert berechnet werden, der sich an den Durchschnittsheizkosten einer effizienten Wärmepumpe orientiert.

4. Wärmewende sozial fördern

Die Förderkulisse macht aktuell keinen Unterschied zwischen zukunftsfähigen Heizsystemen und denen die neue Abhängigkeiten und Lock-in-Effekte in nicht nachhaltige Infrastruktur schaffen. Die Förderung fossiler Infrastruktur und biogener Heizsysteme muss beendet werden. Die dafür vorgesehenen Mittel sowie alle öffentlichen Förderungen müssen gezielt in treibhausgasfreie Technologien fließen. Wärmepumpen spielen dabei eine zentrale Rolle. Damit ihr Hochlauf gelingt, müssen ihre Marktwirtschaftlichkeit und Erschwinglichkeit für alle Haushalte gesichert werden. Dafür braucht es, wie die DUH bereits im Januar diesen Jahres forderte, nach einer angemessenen Vorlaufzeit ein [Festpreis-Modell](#) zur Kostendämpfung sowie gezielte Unterstützung für Haushalte mit geringem Einkommen (7.000 Euro Grundförderung, 1.000 Euro Zusatz bei Nutzung effizienter Anlagen, 2.000 Euro Sozialbonus, Einbauverpflichtung für Smart-Meter). Auch Fernwärmeanschlüsse sollten nur dann gefördert werden, wenn ihre nachhaltige und sozialverträgliche Dekarbonisierung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens sichergestellt ist.

Stand: 10.11.2025



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 99 95 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartnerinnen

Paula Brandmeyer
Stellvertretende Bereichsleiterin
Energie und Klimaschutz
Tel.: 0 77 32 99 95 - 97
E-Mail: brandmeyer@duh.de

Helene Freitag
Referentin
Energie und Klimaschutz
Tel.: +49 30 2400867-968
E-Mail: freitag@duh.de

www.duh.de

[@ info@duh.de](mailto:info@duh.de)

[Twitter](#) [Facebook](#) [Instagram](#) [LinkedIn](#) [umwelthilfe](#)

[Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo](#)

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucher-schutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

